



### ZEICHNERKLÄRUNG

#### Festsetzungen

#### 1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO  
 GE Gewerbegebiet i.S.d. § 8 BauNVO § 8 BauNVO

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

Nutzungsschablone  
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO

1 = Art der baulichen Nutzung  
 2 = Grundflächenzahl GRZ § 17 und 19 BauNVO  
 3 = Bauweise § 18 BauNVO  
 4 = max. Höhe baulicher Anlagen, Traufhöhe in m (Hochmaß) über geplanter Geländeoberfläche § 18 BauNVO

#### 3. Bauweise, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO  
 a abweichende Bauweise § 22 Abs. 4 BauNVO

#### 4. Flächen für den Gemeinbedarf

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Nr. 1 Kindertageseinrichtungen Bayerisches Rotes Kreuz (BRK)

#### 5. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Geh- und Radweg

#### 6. Flächen für Versorgungsanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB

- Flächen für Versorgungsanlage
- Fernwärme
- Trafostation

#### 7. Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Öffentliche Grünflächen
- Kinderspielfläche
- Überörtlicher Grünzug
- Ortsrandeigrünung
- Private Grünflächen
- Sportplatz
- Naturnahe Grünfläche - Magerrasen
- Ortsrandeigrünung

#### 8. Flächen für Wald

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 b) BauGB

- Flächen für Wald

#### 9. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

- Umgrenzung der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Magerweide § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Einzelbäume zum Erhalt § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- Grünstruktur zum Erhalt § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB

#### 10. Sonstige Planzeichen

§ 9 Abs. 7 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB
- mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind - ehemalige Militärkaserne § 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 8 BauGB

#### Nachrichtliche Übernahmen

§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

- Landschaftsschutzgebiet BNatSchG
- Baudenkmäler BayDSchG
- Ämtliche Biotopkartierung, ohne f mit gesetzlich geschütztem Anteil (Stand 2011) BNatSchG

#### Hinweise

- Bestehende Grundstücksgrenze
- Bestehendes Gebäude
- Flurstücksnummer
- Nacht-Fluglärmszone des Flughafens Nürnberg
- Anbauverbotszone zur FÜs 1 gem. Art. 23 Abs. 1 BayStWG - 15 m
- Grundwasseremissionsstelle

#### 7. Grünordnung

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

7.1 Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
 Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sowie Grünstrukturen mit Gehölzen und Hecken sind dauerhaft zu erhalten, während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen und bei Ausfall zu ersetzen. In begründeten Einzelfällen ist es gestattet, Einzelbäume bei Ausfall an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes zu ersetzen.

Nicht standortgebundene Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern werden festgesetzt. Im Gewerbegebiet sind je angrenzende 500 m<sup>2</sup> überbaute Grundstückfläche ein Laubbaum gem. Pflanzliste A und drei Sträucher gem. Pflanzliste B zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf sind je angrenzende 300 m<sup>2</sup> überbaute Grundstückfläche ein Laubbaum gem. Pflanzliste A und drei Sträucher gem. Pflanzliste B zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

Für alle Anpflanzungen sind ausschließlich Bäume gem. Pflanzliste A und Sträucher gem. Pflanzliste B zu verwenden. Zwischen Bäumen ist ein Mindestabstand von mindestens 8 m einzuhalten, sowie zwischen Sträuchern ein Abstand von mind. 1 m. Die Gehölze innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie zum Erhalt festgesetzte Einzelbäume können diesem Pflanzmaß angerechnet werden.

#### Pflanzlisten

A) Bäume  
 (Mindestanzugsqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, n0B, Stammumfang: 18-20cm)

- Liquidambar styraciflua Amerikanischer Amberbaum
- Quercus coccoloba Rotblauer Eiche
- Quercus ilex L. Uferahorn
- Robinia pseudoacacia 'Sempereferens' Silber-Linde
- Tilia tomentosa Westliche Tilia
- Tilia cordata 'Virensperis' Westliche Tilia

B) Sträucher  
 (Mindestanzugsqualität: mindestens 2x verpflanzt, Mindesthöhe: 80-100 cm)

- Acer campestre Feldahorn
- Cornus mas Kornelkirsche
- Corylus avellana Haselnuss
- Crataegus laevigata Zweigförmiger Weißdorn
- Crataegus monogyna Engförmiger Weißdorn
- Eurolymus europaeus Europäisches Pfaffenblüthen
- Ligustrum vulgare Gewöhnlicher Liguster
- Taxus baccata Europäische Eiche

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 8 BauNVO als Gewerbegebiet GE 1 bis GE 7 festgesetzt.

In allen Gewerbegebieten sind nicht zulässig:

- Tankstellen § 8 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO
- Vergnügungsstätten aller Art § 8 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
- Bordelle und bordellartige Betriebe § 8 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 9 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO
- Lagerhäuser und -plätze § 8 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO
- Betriebe des Speditions- und Logistikgewerbes § 8 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 9 i.V.m. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
- Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen und für Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind § 8 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes § 8 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 9 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO
- Pflegeeinrichtungen § 8 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 9 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
- Einzelhandelsbetriebe aller Art, ausgenommen Einzelhandelsbetriebe, die einem Gewerbebetrieb untergeordnet sind und deren Verkaufsfläche 100 m<sup>2</sup> nicht überschreiten § 8 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO

In allen Gewerbegebieten sind nur ausnahmsweise zulässig:

- Anlagen für sportliche Zwecke § 8 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO
- Betriebe der Nahversorgung sowie des Einzelhandels mit einer Verkaufsfläche von bis zu 199 m<sup>2</sup> § 8 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 9 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO

Das Gewerbegebiet wird zusätzlich gem. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO nach der Art der Betriebe und Anlagen gegliedert. Festsetzung Nr. 6 Immissionsschutz ist zu beachten.

### 2. BAUWEISE

Es gilt gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise. Zulässig ist offene Bauweise im Sinne des § 22 Abs. 2 BauNVO jedoch mit Gebäudelängen bis maximal 375 m.

### 3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfächen zulässig. Ausnahme können Restflächen im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) BayDO und Anlagen der Versorgung im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) BayDO außerhalb der Baugrenzen zugelassen werden.

### 4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Im Bereich der Gemeinbedarfsfächen Zweckbestimmung 'Schule' sind Schulen und die dazugehörigen Nebenanlagen zulässig.

Im Bereich der Gemeinbedarfsfächen Zweckbestimmung 'sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen' Nr. 1 sind Anlagen für Kindertageseinrichtungen zulässig.

Im Bereich der Gemeinbedarfsfächen Zweckbestimmung 'sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen' Nr. 2 sind Anlagen für Bayerisches Rotes Kreuz (BRK) zulässig.

### 5. VERKEHRSFLÄCHEN

Die Einleitung der Straßenverkehrsfläche und der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

### 6. IMMISSIONSSCHUTZ

Schallimmissionsschutz (Gewerbegebiete)  
 Die Gewerbebetriebe werden nach Art. 2 der Betriebe und Anlagen gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO derart gegliedert, dass nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig sind, deren Geräusche die Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 im Tagzeitraum (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) je Quadratmeter des Baugrundstücks im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO entsprechend den Angaben der nachfolgenden Tabelle nicht überschreiten.

Gebiet	Schallemissionskontingente gemäß DIN 45691	Leq	LAeq
	tags 6:00 - 22:00 Uhr	nachts 22:00 - 6:00 Uhr	
GE 1, GE 4, GE 5	60	45	
GE 2	60	42	
GE 3	61	46	
GE 6, GE 7	63	50	

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert nach TA-Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relativvorgabe).

### 7. GRÜNORDNUNG

7.1 Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
 Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sowie Grünstrukturen mit Gehölzen und Hecken sind dauerhaft zu erhalten, während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen und bei Ausfall zu ersetzen. In begründeten Einzelfällen ist es gestattet, Einzelbäume bei Ausfall an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes zu ersetzen.

Nicht standortgebundene Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern werden festgesetzt. Im Gewerbegebiet sind je angrenzende 500 m<sup>2</sup> überbaute Grundstückfläche ein Laubbaum gem. Pflanzliste A und drei Sträucher gem. Pflanzliste B zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf sind je angrenzende 300 m<sup>2</sup> überbaute Grundstückfläche ein Laubbaum gem. Pflanzliste A und drei Sträucher gem. Pflanzliste B zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

Für alle Anpflanzungen sind ausschließlich Bäume gem. Pflanzliste A und Sträucher gem. Pflanzliste B zu verwenden. Zwischen Bäumen ist ein Mindestabstand von mindestens 8 m einzuhalten, sowie zwischen Sträuchern ein Abstand von mind. 1 m. Die Gehölze innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie zum Erhalt festgesetzte Einzelbäume können diesem Pflanzmaß angerechnet werden.

#### Pflanzlisten

A) Bäume  
 (Mindestanzugsqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, n0B, Stammumfang: 18-20cm)

- Liquidambar styraciflua Amerikanischer Amberbaum
- Quercus coccoloba Rotblauer Eiche
- Quercus ilex L. Uferahorn
- Robinia pseudoacacia 'Sempereferens' Silber-Linde
- Tilia tomentosa Westliche Tilia
- Tilia cordata 'Virensperis' Westliche Tilia

B) Sträucher  
 (Mindestanzugsqualität: mindestens 2x verpflanzt, Mindesthöhe: 80-100 cm)

- Acer campestre Feldahorn
- Cornus mas Kornelkirsche
- Corylus avellana Haselnuss
- Crataegus laevigata Zweigförmiger Weißdorn
- Crataegus monogyna Engförmiger Weißdorn
- Eurolymus europaeus Europäisches Pfaffenblüthen
- Ligustrum vulgare Gewöhnlicher Liguster
- Taxus baccata Europäische Eiche

### 7.2 Freiflächengestaltung

Die nicht überbauten Flächen, die nicht durch z.B. Gebäude, Terrassen, Zufahrten, Wege, Stellplätze oder sonstige bauliche Strukturen (z.B. Kletterhilfe) in Anspruch genommen werden, sind vollständig zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Begrünt sind Flächen, wenn sie unversiegelt sind und mit Bäumen gem. Pflanzliste A, Sträuchern gem. Pflanzliste B, mit Stauden oder mit Rasen- und Wiesenfächern bepflanzt sind. Keine Begrünung sind Schotter- und Kiesflächen.

### 7.3 Dachbegrünungsspflicht für Neubauten und Dachsanierungen

Dächer von Hauptgebäuden, Nebenanlagen, Garagen und Carports sowie von Tiefgaragen sind flächig und dauerhaft mit standortgerechten Pflanzungen extensiv oder intensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der Vegetationsschicht beträgt 15 cm zuzüglich Filter- und Drainageschicht. Ergänzend ist eine Retentionschicht zur Rückhaltung von Niederschlagswasser umzusetzen.

Eine Kombination mit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (zum Beispiel Photovoltaik) ist zulässig, wenn die Funktion der Dachbegrünung nicht beeinträchtigt wird.

Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

### 7.4 Fassadenbegrünung

Mindestens 30 % der Fassadenfläche von Hauptgebäuden, Nebenanlagen, Garagen und Carports ist mit Spalier- oder Klettergehölzen zu begrünen.

Für Fassadenbegrünungen sind harzarme Geholze zu verwenden, sodass eine Brandausbreitung bzw. Brandweiterleitung über die Fassade minimiert wird.

Die Fassadenbegrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

### 7.5 Befestigte Flächen auf Baugrundstücken

Zwecke und Zufahrten sowie Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen, soweit es die Art der Nutzung, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit zulassen. Als wasserdurchlässig gelten Beläge mit mind. 30 % Fuganteil, Rasengittersteine, Schotterrasen und ähnliches.

### 8. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

### 8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die Albedo-Wert der verwendeten Materialien darf den Wert von 0,7 nicht unterschreiten (das entspricht einem Hellwertwert nicht kleiner als 70).  
 Oberflächen von Gebäuden im Sinne dieser Festsetzung sind Fassaden und Dächer von Haupt- und Nebengebäuden, Carports und Garagen.  
 In die Fassade integrierte Werbeanlagen (z.B. Schildzüge mit Firmenlogo und -namen) dürfen in dunklen Farben ausgeführt werden. Sie dürfen maximal 10 % der Fassadenfläche einnehmen.  
 Die Festsetzung gilt nicht für Oberflächen, welche für Photovoltaikanlagen genutzt werden.  
 Die Festsetzung gilt nicht für Oberflächen, welche für Photovoltaikanlagen genutzt werden.

Einflughänge sind als Stabflughänge auszuführen. Zwischen Zaunanker und Gebäudefläche ist ein Lichterbaum von 10 cm freizuhalten. Zaunsockel sind anzufüllen, Mauern, Dammschüttungen, Erdwälle und sonstige Aufbauten für die Einflughänge sind zulässig.

### 8.2 Maßnahmen zum Artenschutz

### CEF 1 Fledermauskästen

Aufhängen von 7 wartungsarmen Flach-Nistkästen für kleine Fledermausarten im Geltungsbereich, als Kompensation für 2 Spalte und abplatzende Rindenbeurteilung.

Aufhängen von 18 (n+3) wartungsarmen Rund-Nistkästen für kleine Fledermausarten im Geltungsbereich für 8 Höhlen.

### CEF 2 Vogelkasten

Aufhängen von 18 (n+3) wartungsarmen Rund-Nistkästen für Vögelarten wie Gartenschwanz und Star (mit spezifischen Einflughängen, je 9 pro Art) im Geltungsbereich.

### 9. VERSORGUNGSLIENUNGEN, FLÄCHEN FÜR LEITUNGSRECHTE

Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

Die Flächen für Geh- und Leitungsrechte sind zugunsten der Versorgungsleiter für die bestehende Fernwärmeleitung (unterirdisch) mit beidseitigem Schutzstreifen (je 1,50 m) zu belasten. Die mit Geh- und Leitungsrechte belegten Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Eine Bebauung oder eine andere Nutzung ist nur nach Prüfung und mit Zustimmung der betroffenen Versorgungsleiter Infra GmbH zulässig.

Der Stadtrat von Fürth hat in der Sitzung am 10.11.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Amtsblatt Nr. 40 vom 03.12.1993 erteilt bekannt gemacht.

Der Stadtrat von Fürth hat in der Sitzung am 20.12.2023 den Aktualisierungsbeschluss des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aktualisierungsbeschluss wurde durch Amtsblatt Nr. 01 vom 17.01.2024 erteilt bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf hat in der Zeit vom 22.01.2024 bis 20.02.2024 stattgefunden.

Der Plan ist mit Beschluss des Bauausschusses vom ..... als Entwurf beschlossen worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgestellt.

Fürth, den .....  
 Stadtrat  
 Baureferat

Lippert  
 Stadtbauamt

Die Stadt Fürth hat mit Beschluss des Stadtrates vom ..... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Fürth, den .....  
 Stadtrat

Dr. Thomas Jung  
 Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung nach § 10 BauGB im Amtsblatt der Stadt Fürth Nr. .... vom ..... rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan mit Begründung kann gemäß § 10 BauGB jederzeit eingesehen werden.

Fürth, den .....  
 Stadtrat

Dr. Thomas Jung  
 Oberbürgermeister

Satzung des Bebauungsplanes Nr. 460a "Bereich entlang der Flugplatzstraße und westlich der Vacher Straße - Golfpark"

Rechtsgrundlagen sind  
 - das Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,  
 - die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

- die Planzeichenerverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,  
 - die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588; BayRS 133-1-0), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist.

Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan benannten Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen können während der allgemeinen Dienststunden des Stadtplanungsamtes, Abteilung Bauleitplanung und Stadtbauliche Gestaltung im Technischen Rathaus der Stadt Fürth, Hirschenstraße 2, Ebene 2.2, eingesehen werden.

Die Stadt Fürth erlässt gemäß Stadtratsbeschluss vom ..... aufgrund von

§ 10 des Baugesetzes (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. 2011, 82; BayRS 791-1-4), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98).

Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588; BayRS 2132-1-0), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 619).

Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek. vom 28.08.1998 (GVBl. S. 786; BayRS 2024-1-1).

folgende Satzung des Bebauungsplanes Nr. 460a

§ 1  
 für den im Planblatt abgegrenzten Bereich wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

§ 2  
 Der Bebauungsplan besteht aus diesem Textteil, sowie dem Planblatt vom ..... i. d. F. vom .....  
 § 3  
 Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Fürth, den .....  
 Stadtrat

Dr. Thomas Jung  
 Oberbürgermeister

**Stadt Fürth**

### Bebauungsplan Nr. 460a

Für das Gebiet:  
**"Bereich entlang der Flugplatzstraße und westlich der Vacher Straße - Golfpark"**

Übersichtsplan - ohne Maßstab -

entworfen: Bg  
 bearbeitet: Bg  
 geprüft: Bg

Bestandteile des Bebauungsplanes  
 Planblatt mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, Zeichenerklärung, Hinweise, Verfahrensregeln und Satzung

Änderungen: Datum: Name: Verfahrensstand:  
 Bestätigung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
 Bestätigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 3 BauGB

Fürth, 19.03.2025

Jonas Schubert, M.Sc.  
 Amtsleiter